Amtsblatt der Europäischen Union

C 86

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

13. März 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 86/01 Euro-Wechselkurs 1

2015/C 86/02 Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen 2

2015/C 86/03 Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen 3

2015/C 86/04 Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen 4

2015/C 86/05 Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 18. Juni 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7018 — Telefónica Deutschland/E-Plus — Berichterstatter: Portugal 5

2015/C 86/06 Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Telefónica Deutschland/E-Plus (M.7018) 7

2015/C 86/07 Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 2. Juli 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7018 — Telefónica Deutschland/E-Plus) *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4443)* 10

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 86/08 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7422 — Riverstone/Barclays/Origo) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall [1] 15

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 86/09 Bestätigung des Eingangs der Beschwerde CHAP(2015) 227 16

[1] Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

12. März 2015

(2015/C 86/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0613	CAD	Kanadischer Dollar	1,3432
JPY	Japanischer Yen	128,29	HKD	Hongkong-Dollar	8,2439
DKK	Dänische Krone	7,4575	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4329
GBP	Pfund Sterling	0,70910	SGD	Singapur-Dollar	1,4623
SEK	Schwedische Krone	9,1141	KRW	Südkoreanischer Won	1 188,78
CHF	Schweizer Franken	1,0636	ZAR	Südafrikanischer Rand	12,9632
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,6458
NOK	Norwegische Krone	8,5910	HRK	Kroatische Kuna	7,6450
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	13 941,23
CZK	Tschechische Krone	27,303	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9061
HUF	Ungarischer Forint	303,60	PHP	Philippinischer Peso	46,976
PLN	Polnischer Zloty	4,1371	RUB	Russischer Rubel	64,2140
RON	Rumänischer Leu	4,4373	THB	Thailändischer Baht	34,823
TRY	Türkische Lira	2,7517	BRL	Brasilianischer Real	3,3031
AUD	Australischer Dollar	1,3771	MXN	Mexikanischer Peso	16,3260
			INR	Indische Rupie	66,2762

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 86/02)

Nationale Seite der von der Republik San Marino neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Die Republik San Marino

Anlass: 500. Todestag von Bramante Lazzari delle Penne di San Marino

Beschreibung des Münzmotivs: Auf der Münze zu sehen sind ein Portrait von Bramante und ein Teil des Tempietto (italienisch für Tempelchen), eines kleinen von Donato Bramante möglicherweise bereits im Jahr 1502 errichteten Memorialbaus im Innenhof von San Pietro in Montorio, der als Musterbeispiel der italienischen Hochrenaissance-Architektur gilt. Fast um die gesamte Abbildung herum verläuft der Schriftzug „BRAMANTE LAZZARI DELLE PENNE DI SAN MARINO“. Links bzw. rechts von der Abbildung finden sich die Jahresangaben „1514“ bzw. „2014“ und unter der Abbildung stehen das Kürzel der Künstlerin Maria Carmela Colaneri, „MCC“, sowie das Münzzeichen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 110 000

Ausgabedatum: Juni 2015

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 86/03)

Nationale Seite der von Luxemburg neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Luxemburg

Anlass: 15. Jahrestag der Thronbesteigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

Beschreibung des Münzmotivs: Auf der Münze sind die Porträts der Königlichen Hoheiten des Großherzogs Henri und der Großherzogin zu sehen. Darüber sind das Jahr der Thronbesteigung „2000", der Ausgabestaat „Luxemburg" und das Ausgabejahr „2015" angegeben. Unter den Porträts findet sich der Schriftzug „15e anniversaire de l'accession au trône de S.A.R. le Grand-Duc" („15. Jahrestag der Thronbesteigung S. Kgl. H. des Großherzogs").

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1,4 Millionen

Ausgabedatum: März 2015

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen" vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 86/04)

Nationale Seite der von der Italienischen Republik neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ([1]). Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ([2]) ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Italienische Republik

Anlass: EXPO Milano 2015

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv besteht aus mehreren zusammengesetzten Elementen und symbolisiert die Fruchtbarkeit der Erde: Auf einem Halbkreis, der die Erde darstellt, steht ein gewässertes Samenkorn vor der Keimung; über der Erde wachsen aus einem Baumstamm eine Weinrebe, ein Olivenzweig und eine Ähre; darum herum verläuft halbkreisförmig der Schriftzug „NUTRIRE IL PIANETA“; links finden sich die Initialen der Künstlerin Maria Grazia Urbani, „MGU“; rechts stehen das Monogramm der Italienischen Republik „RI“ und das Zeichen der Münze Rom „R“; in der Mitte ist das Logo der EXPO MILANO 2015 abgebildet.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 3,5 Mio.

Ausgabedatum: März 2015

([1]) Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

([2]) Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 18. Juni 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7018 — Telefónica Deutschland/E-Plus

Berichterstatter: Portugal

(2015/C 86/05)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.

2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Marktabgrenzung

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.

4. Der Beratende Ausschuss teilt insbesondere die Auffassung der Kommission, dass die folgenden Märkte abgegrenzt werden sollten:

   — deutscher Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden (Endkundenmarkt für Mobilfunkdienste);

   — deutscher Vorleistungsmarkt für den Zugang zu und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen;

   — deutscher Vorleistungsmarkt für internationales Roaming;

   — deutscher Vorleistungsmarkt für mobile Terminierungsdienstleistungen.

Horizontale Effekte

5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich zu nichtkoordinierten horizontalen Effekten führen wird, die den wirksamen Wettbewerb auf dem deutschen Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden (Endkundenmarkt für Mobilfunkdienste) erheblich beeinträchtigen würden. Dies liegt vor allem an

   a) der Kombination von zwei engen Wettbewerbern und

   b) dem Wegfall von zwei wichtigen Wettbewerbskräften (Telefónica und E-Plus).

6. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass nicht abschließend festgestellt werden muss, ob der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem deutschen Vorleistungsmarkt für den Zugang zu und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen erheblich beeinträchtigen dürfte, da die von der Anmelderin vorgeschlagenen Verpflichtungen für den Endkundenmarkt auch etwaige Bedenken bezüglich des Vorleistungsmarkts ausräumen. Mehrere Mitgliedstaaten stimmen dieser Auffassung zu, eine Minderheit ist anderer Auffassung und eine noch kleinere Zahl von Mitgliedstaaten enthält sich der Stimme.

Vertikale Effekte

7. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss auf den folgenden Märkten wahrscheinlich nicht zu vertikalen Effekten führen dürfte, die den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen würden:

   — deutscher Vorleistungsmarkt für internationales Roaming;

   — deutscher Vorleistungsmarkt für mobile Terminierungsdienstleistungen.

Abhilfemaßnahmen

8. Der Feststellung der Kommission, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen der Anmelderin vom 29. Mai 2014 die Wettbewerbsbedenken der Kommission hinsichtlich des deutschen Endkundenmarkts für Mobilfunkdienste ausräumen, stimmen mehrere Mitgliedstaaten nicht zu; ebenso viele Mitgliedstaaten enthalten sich der Stimme und eine Minderheit stimmt der Feststellung zu.

9. Der Schlussfolgerung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungszusagen uneingeschränkt eingehalten werden, stimmen mehrere Mitgliedstaaten nicht zu; ebenso viele Mitgliedstaaten enthalten sich der Stimme und eine Minderheit stimmt der Feststellung zu.

10. Der Schlussfolgerung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden muss, stimmen mehrere Mitgliedstaaten nicht zu; ebenso viele Mitgliedstaaten enthalten sich der Stimme und eine Minderheit stimmt der Feststellung zu.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten [1]

Telefónica Deutschland/E-Plus

(M.7018)

(2015/C 86/06)

I. DAS SCHRIFTLICHE VERFAHREN

A. Einleitung

1. Am 31. Oktober 2013 ist bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung [2] eingegangen, wonach die Telefónica Deutschland Holding AG (im Folgenden „Telefónica“ oder „Anmelderin“) beabsichtigt, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (im Folgenden „E-Plus“) zu übernehmen (im Folgenden das „Rechtsgeschäft“). Telefónica und E-Plus werden zusammen als die „Beteiligten“ bezeichnet.

2. Die vorläufige Prüfung der Kommission warf ernste Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Rechtsgeschäfts mit dem Binnenmarkt auf. Am 20. Dezember 2013 leitete die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein Verfahren ein. Die Anmelderin gab am 15. Januar 2014 eine schriftliche Stellungnahme ab.

B. Mitteilung der Beschwerdepunkte

3. Am 26. Februar 2014 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts im Sinne des Artikels 2 der Fusionskontrollverordnung erheblich beeinträchtigen würde.

4. Die Kommission gab den Adressaten der Mitteilung bis zum 12. März 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligten und die Konzern-Muttergesellschaft von E-Plus, Koninklijke KPN NV (im Folgenden „KPN“), antworteten am letzten Tag der Frist auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die Anmelderin beantragte in ihrer Erwiderung eine förmliche mündliche Anhörung.

C. Akteneinsicht

5. Die Anmelderin erhielt zunächst am 27. Februar 2014 über CD-ROM Akteneinsicht. Am 3. März 2014 beantragte die Anmelderin bei der GD Wettbewerb weitere Akteneinsicht. Die GD Wettbewerb prüfte den Antrag.

6. Am 10. März, 4. April, 25. April, 8. Mai und 16. Juni 2014 wurde der Anmelderin weitere Akteneinsicht gewährt.

D. Betroffene Dritte und zuständige Behörden der Mitgliedstaaten

1. *Zulassung betroffener Dritter*

7. Auf ihren begründeten Antrag hin ließ ich die Unternehmen Deutsche Telekom AG („Deutsche Telekom“), Vodafone Group plc („Vodafone“), freenet AG („freenet“), l&l Telekom GmbH („1&1 Telekom“), Drillisch AG („Drillisch“) und Airdata AG („Airdata“) als betroffene Dritte zur Anhörung zu. Zudem gab ich ihren Anträgen auf Teilnahme an der förmlichen mündlichen Anhörung statt.

2. *Ablehnung des Antrags auf Anhörung als betroffener Dritter*

8. Ein privates Beratungsunternehmen beantragte, als betroffener Dritter im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung gehört zu werden. Mit Schreiben vom 25. Februar und Beschluss vom 7. März 2014 lehnte ich den Antrag im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses 2011/695/EU ab.

---

[1] Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

[2] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

9. Das Beratungsunternehmen hatte kein „hinreichendes Interesse“ an der Anhörung als betroffener Dritter dargelegt ([1]). Meiner Auffassung nach reichen Fachwissen in dem betreffenden Wirtschaftszweig und ein an der Untersuchung der Kommission bekundetes Interesse nicht aus, um ein „hinreichendes Interesse“ für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung darzulegen. Darüber hinaus gab es folgende Gründe: i) Der bloße Umstand, dass ein Antragsteller Endkundendienste wie die im vorliegenden Fall behandelten Dienste bezieht, reicht für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung nicht aus, ii) das Beratungsunternehmen gab nicht an, als „Verbraucherverband“ zu handeln, und iii) seine angeblich höhere Fachkompetenz für die Prüfung des geplanten Zusammenschlusses war für die Beurteilung seines hinreichenden Interesses für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung unerheblich.

3. *Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten*

10. Die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wurden zur mündlichen Anhörung eingeladen. Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung lud ich auf deren Antrag hin auch die österreichische Rundfunk- und Telekomregulierungsbehörde (RTR) und die deutsche Bundesnetzagentur zur förmlichen mündlichen Anhörung ein.

II. DAS MÜNDLICHE VERFAHREN

A. Teilnehmer der förmlichen mündlichen Anhörung

11. Die förmliche mündliche Anhörung hat am 17. März 2014 stattgefunden. Teilgenommen haben

— die Beteiligten und KPN mit ihren externen Rechts- und Wirtschaftsberatern;

— die betroffenen Dritten Deutsche Telekom, Vodafone, freenet, 1&1 Telekom, Drillisch und Airdata, von denen einige durch externe Berater unterstützt wurden;

— die zuständigen Kommissionsdienststellen;

— die Wettbewerbsbehörden von 10 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Lettland, Ungarn, Finnland und Vereinigtes Königreich);

— andere Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, nämlich die Bundesnetzagentur (Deutschland) und die Rundfunk- und Telekomregulierungsbehörde (Österreich).

B. Nichtöffentliche Sitzungen

12. Die Beteiligten beantragten für Teile ihrer Vorträge nichtöffentliche Sitzungen. Diesen Anträgen wurde stattgegeben.

III. DAS VERFAHREN NACH DER FÖRMLICHEN MÜNDLICHEN ANHÖRUNG

A. Das Sachverhaltsschreiben

13. Am 4. April 2014 übermittelte die Kommission der Anmelderin ein Sachverhaltsschreiben. Die Beteiligten und KPN übermittelten ihre Stellungnahmen zu diesem Schreiben am 10. April 2014.

B. Die Abhilfemaßnahmen

14. Die Anmelderin übermittelte am 10. April 2014 ein erstes Paket von Verpflichtungsangeboten, das von der Kommission ab dem 11. April 2014 einem Markttest unterzogen wurde. Am 28. April 2014 legte die Anmelderin ein zweites Verpflichtungspaket vor, das ab dem 30. April 2014 einem Markttest unterzogen wurde. Am 29. Mai 2014 übermittelte die Anmelderin die endgültigen Verpflichtungszusagen.

([1]) Nach Artikel 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1. im Folgenden „Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung“) und Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU müssen natürliche oder juristische Personen, die keine Anmelder oder Beteiligte sind, wenn sie nach Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 16 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung angehört werden sollen, ein „hinreichendes Interesse“ im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Satz 2 der Fusionskontrollverordnung nachweisen. Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU berücksichtigt der Anhörungsbeauftragte, wenn er in Fusionskontrollsachen das hinreichende Interesse eines Antragstellers prüft, ob und in welchem Maße der Antragsteller von dem geplanten Zusammenschluss betroffen ist.

C. **Zusätzlicher betroffener Dritter**

15. Auf ihren Antrag hin ließ ich die Mass Response Services GmbH als betroffenen Dritten zum Verfahren zu.

D. **Der Beschlussentwurf**

16. Nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich den Beschlussentwurf geprüft und bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass darin nur Einwände behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten und KPN äußern konnten.

IV. **SCHLUSSFOLGERUNG**

17. Daher bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte aller Parteien in diesem Verfahren effektiv gewahrt wurden.

Brüssel, den 25. Juni 2014

Joos STRAGIER

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 2. Juli 2014

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.7018 — Telefónica Deutschland/E-Plus)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4443)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2015/C 86/07)

Am 2. Juli 2014 hat die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1] und insbesondere nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

(1) Telefónica Deutschland Holding AG (im Folgenden „Telefónica" oder „Anmelderin") und E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (im Folgenden „E-Plus", zusammen mit Telefónica im Folgenden „beteiligte Unternehmen" genannt) sind zwei der vier Mobilfunknetzbetreiber (mobile network operators — MNO), die auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste und dem Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau in Deutschland tätig sind. Der Zusammenschluss würde zu einer Marktstruktur mit drei MNO (Deutsche Telekom, Vodafone und dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen) mit ähnlichen Marktanteilen gemessen an den Umsätzen führen. Neben diesen MNO sind auf dem Endkundenmarkt noch einige Betreiber virtueller Mobilfunknetze (mobile virtual network operators — MVNO) und mehrere Diensteanbieter tätig.

II. DAS VORHABEN

(2) Am 31. Oktober 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen, wonach Telefónica beabsichtigt, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über E-Plus von Koninklijke KPN N.V. („KPN") zu erwerben.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland hat über das Bundeskartellamt nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung eine Verweisung des geplanten Zusammenschlusses von der Kommission an die Bundesrepublik Deutschland beantragt. Die Kommission lehnte den Verweisungsantrag per Beschluss ab.

III. ZUSAMMENFASSUNG

(4) Telefónica und E-Plus sind zwei der vier Mobilfunknetzbetreiber (MNO) auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste und dem Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau in Deutschland. Der Zusammenschluss würde zu einer Marktstruktur mit drei MNO (Deutsche Telekom, Vodafone und das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen) mit ähnlichen Marktanteilen gemessen an den Umsätzen führen. Neben diesen MNO sind auf dem Endkundenmarkt noch einige Betreiber virtueller Mobilfunknetze (mobile virtual network operators — MVNO) und mehrere Diensteanbieter tätig.

(5) Obwohl der geplante Zusammenschluss nicht zur Entstehung oder Stärkung einer (alleinigen) marktbeherrschenden Stellung des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens führen würde, vertritt die Kommission in ihrem Beschluss die Auffassung, dass durch den Zusammenschluss dennoch der wirksame Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste und möglicherweise auf dem Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau in Deutschland erheblich beeinträchtigt werden würde.

(6) Um diese Bedenken auszuräumen, übermittelte Telefónica Verpflichtungszusagen, die in ihrer endgültigen Fassung die folgenden drei Komponenten umfassen:

a) Erstens verpflichtet Telefónica sich, vor dem Zusammenschluss mit einem oder mehreren (bis zu drei) Upfront Mobile Bitstream Access MVNO (im Folgenden „Upfront MBA MVNO") in Deutschland kapazitätsbasierte Vorleistungsvereinbarungen zu schließen. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass die Upfront MBA MVNO gegen eine Vorabzahlung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Durchführung des geplanten Zusammenschlusses bis zu 30 % der Gesamtkapazität des Netzes des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens erwerben können. Diese Kapazität entspricht einem Marktanteil von bis zu 11 %, wobei der Marktanteil von Telefónica heute rund 15 % beträgt.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

b) Zweitens verpflichtet sich Telefónica dazu, bestehende Vorleistungsverträge mit den Vorleistungspartnern von Telefónica und E-Plus zu verlängern und in Zukunft 4G-Dienste auf dem Vorleistungsmarkt anzubieten. Zudem verpflichtet sich Telefónica, seinen Vorleistungspartnern die Überführung ihrer auf dem Telefónica- und/oder E-Plus-Netz gehosteten Kunden von einem Geschäftsmodell zu einem anderen ohne Sanktionierung zu erlauben. Ferner sagt Telefónica zu, aus den Vereinbarungen mit den Vorleistungspartnern von Telefónica bzw. E-Plus Klauseln zu entfernen, die den Wechsel der Kunden eines MVNO oder Diensteanbieters von einem MNO zu einem anderen verhindern könnten.

c) Drittens verpflichtet sich Telefónica dazu, den Abschluss einer Vereinbarung mit einem neuen MNO-Einsteiger bzw. anschließend mit dem Upfront MVNO anzubieten. Laut Telefónica soll diese Verpflichtungszusage den Eintritt eines neuen vierten MNO in den deutschen Markt ermöglichen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Telefónica, Folgendes anzubieten: a) ein Spektrumsangebot bestehend aus der Vermietung von Frequenzen im 2,1 GHz-Band und im 2,6 GHz-Band; b) ein Angebot für nationales Roaming; c) ein Angebot zur Veräußerung von Mobilfunksendestationen; d) ein Angebot über eine passive Netzteilungsvereinbarung; und e) ein Angebot zum Verkauf von Läden.

(7) In Anbetracht dieser Verpflichtungszusagen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der geplante Zusammenschluss keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken mehr aufwirft, da der Beschluss an die Bedingung geknüpft ist, dass die Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

IV. **BEGRÜNDUNG**

A. **Sachlich relevanter Markt und räumlich relevanter Markt**

(8) In Übereinstimmung mit der Beschlusspraxis der Kommission zu Märkten für mobile Telekommunikationsdienste ([1]) und der Sichtweise der Anmelderin wurden die sachlich relevanten Märkte wie folgt abgegrenzt:

a) der Markt für mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden (auch bezeichnet als „Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste“);

b) der Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen (auch bezeichnet als „Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau“);

c) der Vorleistungsmarkt für internationale Roamingdienstleistungen und

d) der Vorleistungsmarkt für mobile Terminierungsdienstleistungen.

(9) Die Einzelheiten der Abgrenzung der beiden erstgenannten Märkte, die in diesem Fall vorrangig und sowohl horizontal als auch vertikal betroffen sind, werden nachfolgend dargelegt.

Der Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste

(10) Die Kommission ist der Auffassung, dass zum Zwecke des vorliegenden Beschlusses mobile und Festnetz-basierte Telekommunikationsdienste, einschließlich Datendiensten, separate Märkte bilden.

(11) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt in diesem Fall der Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste ist. In früheren Beschlüssen ([2]) hat die Kommission festgestellt, dass es einen einheitlichen Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste gibt. Dies ist der Markt, auf dem MNO und verschiedene Nicht-MNO-Anbieter mobile Sprach- und Datendienstleistungen an Endkunden verkaufen. In früheren Beschlüssen hat die Kommission diesen Markt nicht weiter nach Art der Kunden (Geschäfts- oder Privatkunden), der Art der Zahlungsmodalität (post-paid oder pre-paid), oder der Art der Netztechnologie (2G/GSM oder 3G/UMTS) unterteilt. Die Kommission ist bisher nicht vom Bestehen eines separaten Marktes für reine Datendienste ausgegangen ([3]).

(12) Im vorliegenden Fall hat die Kommission untersucht, ob verschiedene Marktsegmente eigenständige Märkte bilden. Die Kommission prüfte die Segmente für post-paid und pre-paid, für Sprachtelefonie (einschließlich Sprach- und Datendiensten), für mobile Breitbanddienste (ausschließlich für Daten) sowie für Privat- und Geschäftskunden. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse in diesem Fall gelangte die Kommission in Einklang mit ihren früheren Beschlüssen zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt der Gesamtmarkt für mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden ist.

([1]) Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2012 in der Sache COMP/M.6497 — Hutchison 3G Austria/Orange Austria, Erwägungsgründe 58, 63, 67 und 70; Beschluss der Kommission vom 1. März 2010 in der Sache COMP/M.5650 — T-Mobile/Orange UK, Erwägungsgründe 27-30, 32-34 und 36-37.

([2]) Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2012 in der Sache COMP/M.6497 — Hutchison 3G Austria/Orange Austria, Erwägungsgrund 58; Beschluss der Kommission vom 1. März 2010 in der Sache COMP/M.5650 — T-Mobile/Orange UK, Erwägungsgründe 21 und 24; Beschluss der Kommission vom 27. November 2007 in der Sache COMP/M.4947 — Vodafone/Tele2 Italy/Tele2 Spain, Erwägungsgrund 14; Beschluss der Kommission vom 26. April 2006 in der Sache COMP/M.3916 — T-Mobile Austria/Tele.ring, Erwägungsgrund 18 (der jedoch die Frage offen lässt, ob ein eigener Markt für spezielle, einzig 3G-gestützte Anwendungen existiert).

([3]) Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2012 in der Sache COMP/M.6497 — Hutchison 3G Austria/Orange Austria, Erwägungsgrund 52.

(13) In Übereinstimmung mit früheren Kommissionsbeschlüssen und der Sichtweise der beteiligten Unternehmen ist der oben genannte Markt in räumlicher Hinsicht national abzugrenzen, das heißt, er entspricht dem Gebiet Deutschlands.

Der Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen

(14) Auf diesem Markt verkaufen MNO den Zugang zu ihren Netzwerken und die Möglichkeit, Anrufe zu initiieren („Verbindungsaufbau"), an die Betreiber virtueller Mobilfunknetze (mobile virtual network operators — MVNO) und Diensteanbieter. Beide Arten von Marktteilnehmern nutzen den von MNO angebotenen Zugang auf Vorleistungsebene, um mobile Telekommunikationsdiente unter ihren eigenen Marken und im eigenen Namen auf dem Endkundenmarkt zu verkaufen. Während jedoch MVNO gewisse Teile eines Mobilfunknetzes besitzen und betreiben, wie etwa ein Kernnetzwerk, besitzen Diensteanbieter keinerlei eigene Netzinfrastruktur. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein eigenständiger Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen besteht.

(15) In Übereinstimmung mit früheren Kommissionsbeschlüssen ist die Kommission der Auffassung, dass der Vorleistungsmarkt in räumlicher Hinsicht der Ausdehnung der MNO-Netze entspricht, die auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt sind, da Mobilfunklizenzen auf nationaler Basis erteilt werden.

B. **Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

1. *Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste*

(16) Der Zusammenschluss würde die Anzahl der MNO in Deutschland von vier auf drei reduzieren und den drittgrößten mit dem viertgrößten Betreiber zusammenführen. Das Ergebnis wäre ein von drei großen MNO in etwa vergleichbarer Größe geprägter Markt: Deutsche Telekom, Vodafone und das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen.

(17) In dem Beschluss wird festgestellt, dass sowohl Telefónica als auch E-Plus bedeutende Wettbewerbskräfte auf dem deutschen Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste sind, sowohl im Hinblick auf die Preisgestaltung als auch im Hinblick auf den innovativen Charakter ihrer Angebote. Auch ohne das geplante Vorhaben würden sie bedeutende Wettbewerbskräfte bleiben. Die beteiligten Unternehmen sind enge Wettbewerber, insbesondere in Bezug auf Low-value- und Pre-paid-Kunden, da sie eine geringere Netzqualität zu kostengünstigeren Tarifen als die Deutsche Telekom und Vodafone anbieten.

(18) Darüber hinaus wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Zusammenschluss erstens zur Beseitigung des Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen und zweitens zu einem größeren Kundenstamm für das zusammengeschlossene Unternehmen führen wird, weshalb es weniger Anreize haben würde, zu wachsen und zu konkurrieren. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass Vodafone und die Deutsche Telekom nach dem Zusammenschluss weniger Anreize haben werden, in Wettbewerb zu treten. Darüber hinaus ist der Grad, zu dem MVNO, Diensteanbieter und Vertriebspartner mit eigener Marke („Branded Reseller") derzeit in der Lage sind, Wettbewerbsdruck auszuüben, nur begrenzt und würde sich nach dem Zusammenschluss noch weiter verringern.

(19) In ihrem Beschluss stellt die Kommission fest, dass sowohl die Deutsche Telekom als auch Vodafone von der Tatsache profitieren würden, dass E-Plus, der preisaggressivste Wettbewerber wegfallen würde, und es wahrscheinlich ist, dass die Deutsche Telekom und Vodafone einen geringeren Anreiz haben würden, aggressiv zu konkurrieren. Ferner heißt es in dem Beschluss, dass bestehende MVNO und Diensteanbieter nicht in der Lage sind, denselben Wettbewerbsdruck wie ein MNO auszuüben; diese Fähigkeit würde nach dem Zusammenschluss noch weiter eingeschränkt werden. Ferner haben MVNO und Diensteanbieter derzeit geringere Anreize, so aggressiv um neue Kunden zu werben wie ein MNO, da sie geringere feste Netzinvestitionskosten decken müssen. MVNO und Diensteanbieter zahlen den MNO für die Nutzung des Netzes in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung des Netzes durch ihre Kunden eine Gebühr auf Pay-as-you-go-Basis. Die mit der Hinzufügung von Kunden oder der Steigerung der Netznutzung verbundenen inkrementellen Kosten sind daher für jede zusätzliche genutzte Einheit gleich und werden im Rahmen der Verhandlungen zwischen MVNO und MNO festgelegt.

(20) Eine quantitative Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen einer Beseitigung horizontalen Wettbewerbs als Folge des Zusammenschlusses weist darauf hin, dass der Zusammenschluss voraussichtlich zu erheblichen Preisanstiegen in den Pre-paid- und Post-paid-Privatkundensegmenten führen wird.

2. *Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau zu Mobilfunknetzen*

(21) In dem Beschluss wird festgestellt, dass sich das Vorhaben trotz des relativ geringen gemeinsamen Marktanteils der beteiligten Unternehmen gemessen an den Umsätzen und der Zahl der Abonnenten dennoch negativ auf die Anreize für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen und die beiden anderen MNO auswirken würde, MVNO und Diensteanbietern zu wirtschaftlich attraktiven Bedingungen Zugang zu ihren jeweiligen Mobilfunknetzen zu gewähren. In dem Beschluss kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der geplante Zusammenschluss zu wettbewerbswidrigen horizontalen, nichtkoordinierten Effekten auf dem Vorleistungsmarkt für Zugang und Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen führen könnte.

(22) Jedoch lässt der Beschluss offen, ob diese negativen Effekte eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs darstellen, da die Verpflichtungszusagen von Telefónica im Hinblick auf den Endkundenmarkt auch etwaige Bedenken auf dem Vorleistungsmarkt ausräumen.

3. *Effizienzgewinne*

(23) In dem Beschluss wird festgestellt, dass die von der Anmelderin geltend gemachten Effizienzgewinne im Hinblick auf den Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste weder nachweisbar noch zusammenschlussspezifisch sind und/oder die Verbraucher voraussichtlich nicht von ihnen profitieren. Insbesondere könnten die vorgebrachten Qualitätsverbesserungen und die Einsparungen bei den inkrementellen Kosten größtenteils auch durch andere Maßnahmen erreicht werden (insbesondere durch Netzteilung). Die Kommission kommt in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die Anmelderin nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltend gemachten Effizienzgewinne etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb ausgleichen werden.

C. **Verpflichtungszusagen der Anmelderin**

1. *Beschreibung der Verpflichtungszusagen*

(24) Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, übermittelte die Anmelderin am 29. Mai 2014 ihre endgültigen Verpflichtungszusagen, die die folgenden drei Komponenten umfassen: i) das MNO-Angebot; ii) das Mobile-Bitstromzugangs-(MBA)-Angebot und iii) das Nicht-MNO-Angebot.

(25) Das MNO-Angebot beinhaltet ein Angebot von Telefónica, eine Reihe von Vermögenswerten und Diensten, die für den Eintritt eines neuen MNO in den deutschen Markt erforderlich sind, an einen neuen MNO-Einsteiger zu verkaufen. Zu diesen Vermögenswerten gehören: a) ein Spektrumsangebot, b) ein Angebot für nationales Roaming, c) ein Angebot zur Veräußerung von Mobilfunksendestationen, d) ein Angebot über eine passive Netzteilungsvereinbarung und e) ein Angebot zum Verkauf von Läden.

(26) Mit dem MBA-Angebot verpflichtet sich Telefónica, 20 % der Gesamtkapazität des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens im Voraus an bis zu drei MVNO zu verkaufen. Weiterhin verpflichtet sich Telefónica, diesen Marktteilnehmern den Verkauf zusätzlicher 10 % der Gesamtkapazität zu im Voraus festgelegten Bedingungen anzubieten. Sofern die Käufer der Kapazität bereits Abonnenten auf dem Telefónica- und/oder E-Plus-Netz hosten, wird Telefónica die hierzu notwendige Kapazität ebenfalls veräußern (die jedoch von den zusätzlich anzubietenden 10 % Kapazität abgezogen wird).

(27) Telefónica verpflichtet sich, vor Abschluss des Zusammenschlussvorhabens eine Vereinbarung über den Verkauf und das Angebot der gesamten unter das MBA-Angebot fallenden Kapazität zu schließen. Mit anderen Worten, Telefónica wird den geplanten Zusammenschluss erst abschließen können, wenn es mit einem oder mehreren Käufern eine rechtsverbindliche Vereinbarung geschlossen und die Kommission den oder die Käufer förmlich gebilligt hat.

(28) Die Vereinbarung zwischen Telefónica und dem/den Käufer(n) würde für eine anfängliche Laufzeit von fünf Jahren geschlossen und eine einseitige Option des (der) Käufer(s) zur Verlängerung der Vereinbarung um weitere fünf Jahre zu vorher festgelegten Bedingungen umfassen.

(29) Mit dem Nicht-MNO-Angebot verpflichtet sich Telefónica, eine Verlängerung aller bestehenden Vorleistungsverträge mit MVNO und Diensteanbietern, die derzeit Vorleistungskunden von Telefónica bzw. E-Plus sind, bis Ende 2025 anzubieten. Zusätzlich verpflichtet sich Telefónica, eine gewisse Zeit nach der technischen Einführung der MBA MVNO allen MVNO und Diensteanbietern zu den bestverfügbaren Marktbedingungen Vorleistungszugang zu seinem 4G-Netz zu gewähren.

2. *Würdigung der Verpflichtungen*

(30) Die Kommission kommt in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch die Verpflichtungszusagen vollständig ausgeräumt werden.

(31) Das MNO-Angebot in Verbindung mit der für Ende 2014 geplanten Versteigerung einer großen Menge an Frequenzen durch die Bundesnetzagentur trägt dazu bei, für die Zukunft die Möglichkeit des Eintritts eines neuen MNO in den deutschen Markt bzw. die Möglichkeit der Entwicklung des/der Käufer(s) des MBA-Angebots zu einem MNO zu erhalten.

(32) In Bezug auf das MBA-Angebot wird im Beschluss festgestellt, dass es die Fähigkeit und den Anreiz der MVNO, auf dem deutschen Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste in Wettbewerb zu treten, beträchtlich steigern und somit etwaige durch die geplante Übernahme bedingte Preiserhöhungen ausgleichen wird.

(33) Die Gesamtkapazität, die Telefónica im Rahmen des MBA-Angebots anbieten und verkaufen muss, ist sowohl im Hinblick auf den im Vergleich zu der Situation vor dem Zusammenschluss zusätzlichen Marktanteil (wobei davon ausgegangen wird, dass der Marktanteil von Telefónica konstant bleibt) als auch im Hinblick auf den gesamten Marktanteil beträchtlich.

(34) Telefónica muss dem/den Käufer(n) des MBA-Angebots Zugang zu allen Arten von Diensten und Technologien (einschließlich 4G- und künftigen Technologien) gewähren. Dies sichert dem/den Käufer(n) dieselbe Netzqualität wie Telefónica und gibt ihm/ihnen die Möglichkeit, die Endkundenpreise völlig unabhängig von Telefónica festzusetzen. So können Käufer des MBA-Angebots Endkunden sehr attraktive Angebote für aktuelle und neue Netztechnologien, die derzeit von MNO nur mit einem erheblichen Aufschlag angeboten werden, machen und mit den MNO konkurrieren.

(35) Die Abhilfemaßnahme ist insbesondere gewissermaßen struktureller Art, da die MVNO bzw. Diensteanbieter, die im Rahmen des MBA-Angebots Kapazität erwerben, sich vorab dazu verpflichten, bei dem zusammengeschlossenen Unternehmen erhebliche Kapazitäten zu einem festen Preis zu kaufen. Folglich besteht für MVNO bzw. Diensteanbieter ein starker Anreiz, tatsächlich in Wettbewerb zu treten, da sie bereits im Voraus eine beträchtliche Kapazität gekauft haben, mit der Gewinn erzielt werden muss. Dieses kapazitätsbasierte Modell ist unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs attraktiver als die üblichen Verträge mit MVNO bzw. Diensteanbietern, bei denen diese die Host-MNO pro Nutzung bezahlen. Bei den üblichen „Pay-as-you-go"-Verträgen mit MVNO bzw. Diensteanbietern führen zusätzliche Kunden/zusätzlicher Datenverkehr zu inkrementellen Zahlungen an die MNO. Im Rahmen des im MBA-Angebot zugrunde gelegten kapazitätsbasierten Modells fallen bei der Gewinnung neuer Kunden keine solchen inkrementellen Netzkosten an. Diesbezüglich entspricht das Kapazitätsmodell der Kostenstruktur eines MNO mehr und bietet daher ähnliche Anreize, zusätzliche Kunden zur Ausschöpfung der Kapazität zu gewinnen. Dies bedeutet, dass die MVNO bzw. Diensteanbieter, die das MBA-Angebot des zusammengeschlossenen Unternehmens nutzen, wirksamen Wettbewerbsdruck auf die MNO ausüben können.

(36) In Bezug auf das Nicht-MNO-Angebot wird in dem Beschluss festgestellt, dass es die Position der MVNO und Diensteanbieter, denen eines der beteiligten Unternehmen zurzeit Vorleistungszugang gewährt, verbessert, da es ihnen Planungssicherheit für 2G- und 3G-Dienste verschafft. Zudem erhalten alle in Deutschland aktiven MVNO und Diensteanbieter Zugang zu 4G-Diensten.

V. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(37) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der geplante Zusammenschluss in der durch die am 29. Mai 2014 vorgelegten Verpflichtungszusagen geänderten Form den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen wird.

(38) Folglich wird der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7422 — Riverstone/Barclays/Origo)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 86/08)

1. Am 6. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Riverstone Holdings LLC („Riverstone", Vereinigtes Königreich) und Barclays Bank plc („Barclays", Vereinigtes Königreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Origo Exploration AS („Origo", Norwegen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Riverstone: Beteiligungsgesellschaft, die schwerpunktmäßig im Energie- und im Stromsektor investiert;

— Barclays: weltweit tätiger Anbieter von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Privat- und Geschäftskunden, Kreditkarten, Investmentbanking sowie Vermögens- und Anlageverwaltung.

— Origo: neu gegründetes Unternehmen, das in der Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas auf dem norwegischen und dem britischen Festlandsockel tätig sein wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7422 — Riverstone/Barclays/Origo per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bestätigung des Eingangs der Beschwerde CHAP(2015) 227

(2015/C 86/09)

Die Europäische Kommission hat mehrere Beschwerden über die Durchsetzung des deutschen Mindestlohngesetzes im internationalen Verkehrssektor erhalten.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2015) 227 in der zentralen Anwendung zur Registrierung von Beschwerden über die Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat registriert.

Angesichts der hohen Zahl diesbezüglicher Beschwerden und um allen Beteiligten so rasch wie möglich zu antworten und sie zu informieren, zugleich aber den Verwaltungsaufwand zu beschränken, veröffentlicht die Kommission diese Empfangsbestätigung im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie unter folgender Adresse im Internet:

http://ec.europa.eu/eu_law/complaints/receipt/index_en.htm

Die Kommission unterzieht derzeit alle Teile der beanstandeten nationalen Maßnahme einer sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit dem EU-Recht. Sie wird die Beschwerdeführer auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE